

## ► Einkommensteuer

**Doppelbesteuerung gesetzlicher Renten: BdSt sucht Kläger**

| Der Bund der Steuerzahler (BdSt) möchte überprüfen lassen, ob Rentner der Renteneintrittsjahrgänge ab 2017 doppelt besteuert werden. Er sucht deshalb Rentner, um sie bei einer Musterklage zu unterstützen. |

Die Musterklage bezieht sich darauf, dass Neurentner während ihres Berufslebens nur einen Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben absetzen dürfen, bei Rentenbeginn im Jahr 2017 bzw. 2018 aber 74 bzw. 76 Prozent der Rente versteuern müssen. Der BdSt fordert deshalb insbesondere folgende Steuerzahler auf, sich wegen der Musterklage an ihn zu wenden:

- Rentner, die seit etwa 2017 eine gesetzliche Rente beziehen und dafür Einkommensteuer zahlen müssen.
- Rentner, die in den Berufsjahren eigene Beiträge aus versteuertem Einkommen (z. B. freiwillige Einzahlungen in Versorgungswerk) geleistet haben und denen noch alle Steuerbescheide aus den Vorjahren vorliegen.

**Beachten Sie** | Ihr Ansprechpartner beim BdSt ist der Steuerexperte Hans-Ulrich Liebern (Mail: [liebern@steuerzahler-nrw.de](mailto:liebern@steuerzahler-nrw.de), Tel. 0211 991750).

## ► Einkommensteuer

**Bayerisches Landespflegegeld: So wird es steuerlich behandelt**

| Bayern hat 2018 erstmals an Bürger ab Pflegegrad 2 ein Landespflegegeld von 1.000 EUR ausbezahlt. Das Landesamt für Steuern hat sich jetzt damit befasst, ob und wie das Landespflegegeld in der Steuererklärung berücksichtigt werden muss (Verfügung vom 24.1.19, S 2295.1.1-14/4 St 36). |

Sachverhalt	Steuerliche Behandlung
Einnahmen bei der pflegebedürftigen Person	Beim Pflegegeld handelt es sich um keine einkommensteuerpflichtigen Leistungen. Sie unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.
Einnahmen bei Pflegeperson	Ebenfalls nichts veranlasst ist, wenn die pflegebedürftige Person das Pflegegeld an die Person(en) weiterleitet, die sie pflegen. Keine steuerpflichtigen Einnahmen und kein Progressionsvorbehalt.
Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG	Das Landespflegegeld mindert bei der pflegebedürftigen Person die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der außergewöhnlichen Belastung nicht.
Außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG	Unterstützen Kinder z. B. ihre pflegebedürftigen Eltern und machen dafür Unterstützungsleistungen nach § 33a EStG geltend, ist das Landespflegegeld als Bezüge der Eltern i. S. d. § 33a Abs. 1 S. 5 EStG, R 33a.1 Abs. 3 S. 3 EStR zu erfassen.

**Doppelbesteuerung soll gerichtlich geklärt werden**

**Finanzverwaltung nimmt Stellung**